

Platzordnung für den Wohnmobilstellplatz der Stadt Owen



Der Wohnmobilstellplatz ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Owen, Rathausstraße 8, 73277 Owen. Damit Sie und weitere Gäste diesen schönen Platz genießen können, sind folgende Regeln für alle Wohnmobiltouristen verbindlich:

Anmeldung und Gebühren

1. Die Gebühr beträgt pro Stellplatz und pro Fahrzeug 8 Euro pro Nacht (24 Stunden Dauer). Gebührenschuldner ist der Fahrzeuglenker, der das Fahrzeug zum Zwecke des Parkens im gebührenpflichtigen Parkraum abstellt. Die Parkgebühren werden zu Beginn der Parkzeit fällig und sind im Voraus zu entrichten. Bei mehrtägigem Verweilen ist die Gebühr jeweils im 24-Stunden-Takt zu erneuern. Die Zahlung erfolgt digital über die Apps von smartparking oder in Barzahlung im Rathaus (Rathausstraße 8, 73277 Owen) oder im Geschichtshaus (Kirchheimer Straße 51, 73277 Owen) gemäß den Öffnungszeiten (siehe Aushang).
2. Zuwiderhandlungen oder Nichtbezahlungen der Tagesgebühr werden mit einem Verwarnungsgeld geahndet.
3. Die maximale Aufenthaltsdauer beträgt 3 Übernachtungen. Ein längerer Aufenthalt ist nach Rücksprache mit dem Bürgermeisteramt Owen möglich. Eine Reservierung ist nicht möglich.

Nutzung des Platzes

1. Der Stellplatz darf ausschließlich zum vorübergehenden Abstellen von zugelassenen Wohnmobilen für touristische Zwecke und damit auch zum vorübergehenden Aufenthalt der damit reisenden Personen genutzt werden. Campen ist nicht zulässig.
2. Wohnmobile dürfen nur abgestellt werden, wenn sie über geeignete Möglichkeiten verfügen, Abwasser und Fäkalien an Bord zu behalten.
3. Unberechtigt abgestellte Fahrzeuge oder Anhänger werden kostenpflichtig abgeschleppt.
4. Der Platz ist ganzjährig geöffnet. Es wird kein Winterdienst durchgeführt.



5. Auf dem Platz gilt die StVO, es ist Schrittgeschwindigkeit zu fahren. Bitte beachten Sie die Ausrichtung der Stellplätze. Das Freihalten und Blockieren mit Gegenständen ist nicht erlaubt.
6. Nicht erlaubt sind: Autowaschen, jeglicher Verkauf und Schaustellungen, das Ausüben, Abstellen von Fahrzeugen oder Verkaufsanhänger, Ablassen von Fäkalien außerhalb der dafür vorgesehenen Entsorgungsstationen, Verunreinigen des Platzes und seiner Umgebung und freistehendes Lagern von Gasflaschen am Wohnmobil.
7. Campingähnliche Aktivitäten (Grillen mit Holzkohle oder anderen Brennmaterialien, offenes Feuer, Spannen von Wäscheleinen, Waschen und Duschen im Freien usw.) sind untersagt. Grillen ist nur mit Elektro- und Gasgrillgeräten erlaubt. Es besteht Feuerlöscher-Pflicht.
8. Bitte nehmen Sie Rücksicht auf die anderen Gäste und Nachbarn und vermeiden Sie ruhestörenden Lärm. Nachtruhe ist von 22 – 6 Uhr.

Hunde

1. Leinen Sie Ihren Hund bitte an und sorgen Sie dafür, dass sich andere Stellplatzgäste nicht belästigt fühlen.
2. Tierkot ist umgehend aufzunehmen und zu entsorgen.

Ver- und Entsorgung

1. Für die Strom- und Frischwasserversorgung stehen Versorgungsstationen mit Münzeinwurf zur Verfügung. Es befinden sich zwei Stromversorgungssäulen mit jeweils 4 Steckdosen. Das Entgelt beträgt 1 Euro für 2 Kilowattstunden. Zur Versorgung mit Frischwasser und zur Entsorgung des Grauwassers steht im Zufahrtsbereich eine Ver- und Entsorgungsstation zur Verfügung. Das Entgelt beträgt 1 Euro für 100 Liter.
2. Bitte verlassen Sie diesen Platz sauber und entsorgen Ihren Müll in den bereitstehenden Mülltonnen.

Haftung und Hausrecht

1. Das Betreten und die Nutzung des Geländes erfolgen auf eigene Gefahr. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Betrieb oder Unterhaltung des Stellplatzes. Die Betreiberin



haftet nicht für Schäden, die durch den Ausfall der Strom und/oder Trinkwasserversorgung verursacht werden, sowie für Schäden, die durch andere NutzerInnen oder sonstige Dritte entstehen.

2. Die NutzerInnen haften für sämtliche schuldhaft, das heißt vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Schäden. Minderjährige Kinder sind zu beaufsichtigen. Für Schäden, die durch Kinder verursacht werden, haften bei Aufsichtspflichtverletzung die Aufsichtsführenden.
3. Die Benutzung der Wohnmobilstellplätze erfolgt auf eigene Gefahr. Für Diebstahl oder Schäden an den Fahrzeugen wird nicht gehaftet.
4. Das Hausrecht hat die Stadt Owen. Den Weisungen der Betreiberin bzw. deren MitarbeiterInnen sowie der Ordnungsbehörde ist Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Platzordnung kann ein Platzverweis ausgesprochen werden, wobei kein Schadenersatzanspruch besteht. Ein Verstoß gegen die Benutzungsordnung wird mit Bußgeldern geahndet. Mit der Nutzung des Wohnmobilstellplatzes akzeptieren Sie unsere Platzordnung!

Owen, im August 2022

Verena Grötzingler, Bürgermeisterin

